

Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe

Vom 1. April 1990

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und in Ausführung von Artikel 105 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. April 1989¹⁾

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

¹ Gymnasialer Unterricht auf der Unterstufe nach den Maturitätstypen A und B wird erteilt:

1. an den Kantonsschulen Olten und Solothurn,
2. am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein in Laufen.

² Er kann Bezirksschulen übertragen werden.

³ Die Ausgestaltung des Unterrichts richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

§ 2. Bewilligung für gymnasialen Unterricht auf der Unterstufe an Bezirksschulen

¹ Gemeinden, die allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden an ihren Bezirksschulen gymnasialen Unterricht auf der Unterstufe anbieten, bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrates.

² Bewilligungen werden erteilt, wenn insbesondere

- a) die Schulwegverhältnisse dafür sprechen,
- b) auf Dauer Klassen mit angemessenem Bestand gewährleistet sind,
- c) für Schüler, die eine Mittelschule mit Anschluss an die Bezirksschule besuchen wollen, eine ausreichende Vorbereitung sichergestellt ist und
- d) ein zweckmässiger Betrieb des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe an den Kantonsschulen in Olten und Solothurn sowie am regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein gewährleistet bleibt.

³ Der Regierungsrat legt das Einzugsgebiet für den Besuch des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe fest.

§ 3. Beiträge der Gemeinden

Die Einwohnergemeinden leisten Beiträge an die Aufwendungen des Kantons im Rahmen des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe (Typen A und B).

¹⁾ KRV 1989 S. 1115, 1213.

414.117.1

§ 4. *Kantonsbeiträge an Bezirksschulen mit gymnasialem Unterricht auf der Unterstufe*

¹ Bieten Bezirksschulen gymnasialen Unterricht auf der Unterstufe (Typus A und B) an, erhalten sie vom Kanton einen Beitrag.

² Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl Schüler, die den Unterricht besuchen.

³ Für die Berechnung des Beitrages gilt derselbe Schulgeldansatz, der für die Festsetzung der Gemeindebeiträge gemäss § 3 massgebend ist.

⁴ Besonderheiten von Bezirksschulen, die aus regionalen Gründen Kandidaten auf den Übertritt an ausserkantonale öffentliche Maturitätsschulen der Typen A und B vorbereiten, sind bei der Festlegung des Kantonsbeitrages zu berücksichtigen.

§ 5. *Kantonsbeiträge für die Ausbildung im 9. Schuljahr*

¹ Bezirksschulen, die aus regionalen Gründen im 9. Schuljahr Kandidaten auf den Übertritt an ausserkantonale öffentliche Maturitäts- oder Handelsschulen vorbereiten, erhalten vom Kanton einen Beitrag.

² Der Beitrag richtet sich nach den für diesen Unterricht aufgrund der besonderen Stundentafel erforderlichen Besoldungskosten.

§ 6. *Zuständigkeit*

Der Kantonsrat regelt die wesentlichen Einzelheiten.

§ 7. *Aufhebung bisheriger Bestimmungen*

§ 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909¹⁾ wird aufgehoben.

§ 8. *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 9. *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. August 1990 in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 5. April 1990

¹⁾ GS 84, 361 (BGS 414.111).